

Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VIII.

15. Juni.

1927.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion:

45. Elektrische Starkstromanlagen, Sicherheitsvorschriften.*)
46. Bohnbausteuer, zeitliche Befreiung.
47. Strafvollzug, Beschleunigung.
48. Aufwandgebühren, Sammelverzeichnisse.
49. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.
50. Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstallationsgewerbe, Verständigung der M. Abt. 27 a.
51. Strafbezirksgericht I in Wien, Anschrift.*)
52. Verlagsgebarung, Zusammenfassung der Interimsgebarung.

Dienstliche Mitteilungen von Amisstellen:
Rumänisches Staatsbürgerrechtsgesetz.
Tschechisch-brüderlich-evangelische Kirche.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Beförderung von Mineralölen auf öffentlichen Verkehrswegen.

Gerichtliche Entscheidungen:

Gewerbeausschließungsgründe, Verfahren bei Verweigerung des Gewerbebescheines.
Staatsbürgerschaft der Heimatangehörigen der Stadt Oedenburg.
Kanalräumungs- und Wassermehrverbrauchsgebühren, gesetzliches Vorzugspfandrecht.

Literatur.

Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

45. Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen.

M. D. 2950/27. Wien, am 23. April 1927.

(An die M. Abt. 13 a, 23 a, 23 b, 24, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 36, 40, 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt (Inneres) mit Erlaß vom 16. April 1927, Z. 84309/6, die Neuausgabe 1926 der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ als maßgebend anerkannt und bestimmt, daß diese Vorschriften im Sinne des § 4 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Juli 1922, B.-G.-Bl. Nr. 436 (Starkstromverordnung), für die bei der Herstellung, der Instandhaltung und dem Betriebe der elektrischen Starkstromanlagen, dann beim Zusammentreffen mehrerer elektrischer Anlagen in technischer Hinsicht zu treffenden Maßnahmen insoweit zu gelten haben, als von der Genehmigungsbehörde wegen besonderer Verhältnisse nichts anderes vorgeschrieben wird.

Die bisherigen Bestimmungen der „Sicherheitsvorschriften“ sind vom Regulativkomitee des Elektrotechnischen Vereines in Wien einer völligen Umarbeitung unterzogen worden. Die neuen Sicherheitsvorschriften gliedern sich in die drei Hauptabschnitte:

- I. Teil: Allgemeines,
- II. Teil: Ausführungsvorschriften und
- III. Teil: Betriebsvorschriften.

Der I. Teil enthält Bestimmungen über den Geltungsbereich und -beginn sowie Begriffsklärungen, der

II. Teil Bestimmungen über die Ausführung und der III. Teil Bestimmungen über den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen.

Als Anhänge zu den Sicherheitsvorschriften sind vorläufig anerkannt und angeschlossen:

Im Heftbände:

1. Bestimmungen über „Schaltzeichen und Schaltbilder“ (GWB 2).

Als besondere Beilagen:

2. „Vorschriften für die Prüfung von Schmelzsicherungen“ (GWB 3);

3. „Vorschriften für die Prüfung von Dofenschaltern für Spannungen bis 750 Volt und Stromstärken bis 60 Amp.“ (GWB 4);

4. „Vorschriften für die Prüfung von Steckvorrichtungen für Spannungen bis 750 Volt und Stromstärken bis 60 Amp.“ (GWB 5) und

5. „Vorschriften für die Prüfung von Glühlampenfassungen, Beleuchtungskörpern und Handlampen“ (GWB 6).

Im § 1 des Heftbandes der neuen Sicherheitsvorschriften ist festgelegt, daß die im Texte angeführten besonderen Vorschriften, Regeln, Leitfäden und Normen eine wesentliche Ergänzung der Sicherheitsvorschriften beinhalten.

Es betrifft dies die „Regeln für die Bewertung und Prüfung von elektrischen Maschinen“, die „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Transformatoren“, die „Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anfassern und Steuergeräten“, die „Leitfäden für den Schutz elektrischer Anlagen gegen Überspannungen“, die „Leitfäden für Erdung und Nullung in Anlagen mit Spannungen bis 250 Volt gegen Erde“, die „Leitfäden für Schutzerdungen in Anlagen mit

Spannungen über 250 Volt gegen Erde“, dann die „Leitungsvorschriften“ und die „Freileitungsvorschriften“.

Bei den vorangeführten „Regeln“ und „Leitfäden“ sollen die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker tunlichst unverändert übernommen werden; ihre Herausgabe ist vorläufig in Einzelheften und später auch in einem Bande zusammengefaßt in Aussicht gestellt worden.

Hievon werden die städtischen Ämter mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, daß vom 1. September 1927 angefangen bei einschlägigen Amtshandlungen auf die neuen Vorschriften Bedacht zu nehmen ist. Sonderabdrucke dieser Sicherheitsvorschriften sind beim Elektrotechnischen Vereine, Wien, VI., Theobaldgasse 12, erhältlich. Die für den Amtsgebrauch nötigen Exemplare sind auf die vorgeschriebene Art durch das Wirtschaftsamt zu beschaffen.

46. Wohnbausteuer, zeitliche Befreiung aus dem Titel der Bauführung.

M. D. 3040/27.

Wien, am 6. Mai 1927.

(An die M. Abt. 5, 17, 36, 40 und 45, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Stadtbauamtes, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach dem Gesetze vom 18. März 1927, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 21, betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung werden die ausschließlich aus privaten Mitteln hergestellten Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten, die nach dem 31. Dezember 1926 begonnen und bis längstens 31. Dezember 1928 der Benützung übergeben werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Wohnbausteuer befreit.

Es wird daher in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 22. Dezember 1926, M. D. 9310/26, folgendes angeordnet:

In die Benützungsbewilligungen sind folgende Sätze aufzunehmen:

„Sie werden aufmerksam gemacht, daß die durch die baulichen Herstellungen entstandenen Änderungen im Sinne des § 7 des Wohnbausteuergesetzes unter genauer Angabe der Art der Änderung in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit und Ausstattung oder Verwendung des Mietobjektes (Hauses) dem Wiener Magistrat, Abteilung 5, I. Neues Rathaus, als Bemessungsbehörde der Wohnbausteuer binnen 14 Tagen nach Eintritt der Änderung bei sonstiger Strafe anzuzeigen sind. Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 18. März 1927, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 21, für eine Befreiung der Baulichkeiten von der Wohnbausteuer zutreffen, so können Sie um diese Befreiung bei der Magistratsabteilung 5 binnen 45 Tagen nach Erteilung der Benützungsbewilligung ansuchen, wobei Sie nach § 3 dieses Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bau zutreffen.“

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß sich die in der Wiener Bauordnung enthaltenen Begriffsbestimmungen über Neu-, Zu- oder Umbauten nicht mit den im Wohnbausteuerbefreiungsgesetz (§ 2) umschriebenen Begriffen Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten decken, daß daher durch diesen behördlichen Bescheid der Entscheidung über die Wohnbausteuerbefreiung durch die hiefür zuständige Magistratsabteilung 5 nicht vorgegriffen wird.“

Ferner ist in den Benützungsbewilligungen ausdrücklich anzuführen, ob eine Benützung der neu hergestellten

Räume bereits stattgefunden hat und seit wann oder noch nicht. Ebenso ist in die Niederschriften über die Augenscheinsvornahme der Satz aufzunehmen: „Es wird festgestellt, daß im Zeitpunkte dieser Augenscheinsvornahme die neu hergestellten Räume noch nicht benützt sind“, oder „Es wird festgestellt, daß im Zeitpunkte dieser Augenscheinsvornahme die neu hergestellten Räume bereits benützt sind, und zwar nach Angabe der Partei seit“.

47. Strafvollzug, Beschleunigung.

M. D. R. 161/27.

Wien, am 10. Mai 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Nach § 53, Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes ist jede Behörde, die eine Verwaltungsstrafe in Geld verhängt, verpflichtet, den Verurteilten nach Ablauf der Berufungs- oder Einspruchsfrist oder bei Zustellung der endgültigen Berufungsentscheidung aufzufordern, sofort die Geldstrafe zu erlegen.

Für diese gesetzlich vorgeschriebene Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe ist eine eigene Druckform (Nr. 59 des Druckformenverlages des gemeinsamen Magistratsexpedites) vorgesehen, deren Ausfertigung nach dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 3. Februar 1926, M. D. 884/26, den Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter obliegt.

Wie nun die Erfahrung lehrt, bringt diese als Entlastung der Vollstreckungsbehörde gedachte Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes bei der Fülle von Straffällen beim Wiener Magistrat eine nicht beabsichtigte Verzögerung des Strafvollzuges mit sich. Die Fachrechnungsabteilungen sind vielfach nicht in der Lage, für die Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen über Geldstrafen Kräfte beizustellen, da sie ihr ganzes Personal zur termingemäßen Abwicklung ihrer Steuer- und Abgabengeschäfte heranziehen müssen. So kommt es, daß in den meisten Bezirken viele Monate verstreichen, bis für die Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen Zeit bleibt. Durch diese Verzögerung wird die Wirkung der Strafe sehr abgeschwächt und ihre Einbringung erschwert.

Um diesen Übelständen abzuwehren, wird in Abänderung der Erlasse der Magistratsdirektion vom 12. Dezember 1924, M. D. 8959/24, und vom 3. Februar 1926, M. D. 884/26 (Verordnungsblatt III/1926, Nr. 27), folgendes verfügt:

Die Ausfertigung der Aufforderungen zum Erlage einer Geldstrafe hat in Zukunft nicht mehr durch die Fachrechnungsabteilung, sondern durch jenes Organ des magistratischen Bezirksamtes zu erfolgen, dem die Ausfertigung der Kassenanweisungen übertragen ist. Zu diesem Zwecke wurde ein neuer Vordruck für die Kassenanweisungen aufgelegt, mit dem im Durchschreibverfahren zugleich mit der Kassenanweisung die Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe hergestellt werden kann. Die Kassenanweisung ist in ihrem oberen Teile gleichlautend mit der Zahlungsaufforderung und enthält in ihrem unteren Teile die Bezeichnung der zahlungspflichtigen Partei, der Strafwidmung und die Vormerkspalten für die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung.

Wenn also ein Strafakt vom Referenten an den mit der Führung des Strafeingangsbuches betrauten Beamten gelangt ist und die Strafe von ihm dort vorgemerkt wurde, hat er die Kassenanweisung und zugleich im Durchschreibverfahren die Aufforderung zum Erlage der Geldstrafe in der

oberen Hälfte des Vordruckes bis zu den Worten „veranlaßt werden würde“ auszufertigen. Der Platz für das Datum und die Unterschrift des Dezernenten bleibt frei. Die in die Kassenanweisung und die Zahlungsaufforderung einzusetzende Einzahlungsfrist beträgt laut Erlaß der Magistratsdirektion vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26, drei Tage. Sodann hat er nach Entfernung des Durchschlagspapieres die Kassenanweisung an der hierfür bezeichneten Stelle zu falten und unter Verwendung von zwei Blättern Farbpapier in dem rechten unteren Teile der Druckorte den Namen und die Anschrift der zahlungspflichtigen Partei und zugleich im Durchschreibeverfahren ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Rückseite und auf der Rückseite der Aufforderung anzubringen. Hierauf ist (ohne Durchschrift) auf der Kassenanweisung der Ausstellungstag einzusetzen und (links unten) die Strafwidmung ersichtlich zu machen.

Die Kassenanweisungen sind, wie es schon in vielen Bezirken üblich ist, fortlaufend zu numerieren, da es sich gezeigt hat, daß hiedurch das Auffinden eines Straffalles, besonders in der Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung wesentlich erleichtert wird. Zu diesem Zwecke ist von jenem Beamten, der die Kassenanweisungen auszufertigen hat, eine Vormerkung in Heftform zu führen, die die fortlaufende Nummer der Kassenanweisung, die Geschäftszahl des Strafeingangsbuches und den Zunamen der bestrafte Partei zu enthalten hat. Die Kassenanweisungszahl (abgekürzt „K.N.“) ist 1. oben rechts auf die Kassenanweisung, 2. oben rechts auf die Zahlungsaufforderung, 3. unten links auf den Rückseite, 4. auf den Akt selbst und 5. in das Strafeingangsbuch bei dem betreffenden Straffalle (am besten in die Spalte 1 unterhalb der Geschäftszahl) zu setzen. Der Kassenanweisungszahl ist, durch einen schiefen Strich getrennt, die Strafwidmung abgekürzt beizusetzen, also für Versorgungsfondsstrafen „V“, für Lehrpensionsfondsstrafen „L“, für Bundeseshahstrafen „B“ und für fremde Strafen „F“. Die Bezeichnung wird z. B. folgendermaßen lauten: K.N. 288/V, K.N. 37/L, K.N. 121/B oder K.N. 145/F.

Nach Ausfertigung der Kassenanweisung ist die Unterschrift des Dezernenten auf der Kassenanweisung und auf der Zahlungsaufforderung einzuholen; die Kassenanweisung ist sodann von der Zahlungsaufforderung abzutrennen und an die Fachrechnungsabteilung zu leiten, während die Zahlungsaufforderung dem Akte anzuschließen und samt diesem dem Referenten zu übergeben ist.

Die Fachrechnungsabteilung hat auf Grund der Kassenanweisungen die Geldstrafen, getrennt nach Versorgungsfondsstrafen, Lehrpensionsfondsstrafen, Bundeseshahstrafen und fremden Strafen, in der Reihenfolge der Kassenanweisungszahlen in die Gebührenevidenz einzutragen und übersendet hierauf die Kassenanweisungen, versehen mit dem Eintragungsvermerk, an die Rechnungsabteilung, die die Gebühr in den Kontobüchern vorschreibt. Die Kassenanweisungszahl hat auch als Kontonummer zu gelten. Ebenso hat die Fachrechnungsabteilung die bei ihr erliegenden Straffakten nach den Kassenanweisungszahlen geordnet zu verwahren.

Will die bestrafte Partei nach Verkündigung des Erkenntnisses sogleich den Strafbetrag erlegen, so ist ihr wie bisher vom Referenten eine Kassenanweisung auszufolgen, für die die alte Druckorte (St.D. 340) zu verwenden ist. Auf diese Kassenanweisung, die ausdrücklich als Duplikat zu bezeichnen ist, ist die Kassenanweisungszahl, die vom Führer des Strafeingangsbuches zu beschaffen ist, zu setzen; ebenso ist die Kassenanweisungszahl auf dem Postsparkassenerlagscheine, der einer Partei zur Einzahlung einer Strafe eingehändigt wird, an Stelle der Geschäftszahl des Strafein-

gangsbuches ersichtlich zu machen. Wie bisher ist in solchen Fällen auch eine Kassenanweisung samt Zahlungsaufforderung (nach dem Vordruck Nr. 59) auszufertigen, erstere ist an die Fachrechnungsabteilung zu leiten, letztere dem Akte anzuschließen.

Wenn gegen ein Strafserkenntnis oder eine Strafverfügung keine Berufung oder kein Einspruch eingebracht wurde, geht der Straffakt mit der angeschlossenen Zahlungsaufforderung an die Fachrechnungsabteilung. Die Fachrechnungsabteilung sieht nun auf dem Konto nach, ob die Geldstrafe schon bezahlt ist; wenn dies der Fall ist, wird die Zahlungsaufforderung aus dem Akte genommen und vernichtet. Wurde jedoch keine Zahlung geleistet, so gibt die Fachrechnungsabteilung die Zahlungsaufforderung nach Einsetzung des Datums an die Kanzlei zur Zustellung; der Zahlungsaufforderung ist ein mit der Kassenanweisungszahl versehener Erlagschein anzuschließen.

In jenen Fällen, wo dem Akte keine Zahlungsaufforderung nach dem Vordruck Nr. 59 angeschossen ist, weil der Berufungsbescheid bereits die Zahlungsaufforderung enthält, hat die Fachrechnungsabteilung beim Einlangen des Straffaktes das Datum der Zustellung des Berufungsbescheides, welches aus dem angeschlossenen Rückseite zu ersehen ist, in der Spalte „Rechtskraft“ vorzumerken (siehe Abs. 7 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 3. Februar 1926, M.D. 884/26, Verordnungsblatt III/1926, Nr. 27).

Wenn hingegen eine Berufung gegen ein Strafserkenntnis oder ein Einspruch gegen eine Strafverfügung eingelangt ist, ist die Zahlungsaufforderung vom Referenten aus dem Straffakte zu nehmen und zu vernichten, dies deshalb, weil einerseits der Berufungsbescheid ohnehin eine Zahlungsaufforderung enthält, andererseits durch rechtzeitige Einbringung eines Einspruches die Strafverfügung außer Kraft tritt und dann das ordentliche Verfahren eingeleitet wird.

Wenn im letzteren Falle das ordentliche Verfahren zu einem Strafserkenntnis geführt hat und gegen dieses keine Berufung eingebracht wurde, so ist über Weisung des Referenten von dem mit der Ausfertigung der Zahlungsaufforderungen betrauten Beamten nach Rechtskraft eine neue Zahlungsaufforderung auszufertigen, auf die die alte Kassenanweisungszahl zu setzen ist; die Zahlungsaufforderung ist samt dem Straffakte der Fachrechnungsabteilung zu übermitteln. Für diese Zahlungsaufforderung kann die bisherige Druckorte verwendet werden. Wenn aber gegen das der Strafverfügung folgende Strafserkenntnis berufen wird, entfällt die Ausfertigung einer Zahlungsaufforderung, weil diese ohnehin im Berufungsbescheid enthalten ist.

Die Veränderungsausweise sind in den gleichen Fällen und in der gleichen Form wie bisher auszufertigen, doch ist an Stelle der Geschäftszahl des Strafeingangsbuches die Kassenanweisungszahl der ursprünglichen Strafvorschreibung anzuführen. Eine neue Kassenanweisungszahl darf immer nur für eine Kassenanweisung (erstmalige Strafvorschreibung), nie aber bei Ausstellung eines Veränderungsausweises vergeben werden. Die Veränderungsausweise sind von der Fachrechnungsabteilung unter einer fortlaufenden Nummer, getrennt von den Kassenanweisungen, deren Zahlen vom Bezirksamte vergeben werden, in die Gebührenevidenz aufzunehmen.

Die neuen Bestimmungen treten am 16. Mai 1927 in Kraft.

Die Zahlungsaufforderungen für jene Strafen, bei denen die Kassenanweisungen bereits geschrieben und an die Fachrechnungsabteilung gegangen sind, sind noch in der bisherigen Form unter Verwendung der alten Druckorte aus-

zufertigen. Damit die Rückstände an solchen Strafakten so rasch wie möglich aufgearbeitet werden können, werden die Bezirksamtsleiter angewiesen, soweit es die Personalverhältnisse zulassen, für diese Arbeit der Fachrechnungsabteilung Kanzleipersonal zur Verfügung zu stellen.

48. Aufwandgebühren, Sammelverzeichnisse.

M.D. N. 235/27. Wien, am 17. Mai 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Sammelverzeichnisse über Aufwandgebühren, die bisher zweifach hergestellt wurden, sind in Zukunft nur mehr ein fach auszufertigen und wie bisher an die Fachrechnungsabteilung I a—c zu leiten.

49. Gemeindeabgaben, Auskunftserteilung.

M.D. 3267/27. Wien, am 25. Mai 1927.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Es ist in der letzten Zeit mehrmals vorgekommen, daß von Beamten der magistratischen Bezirksämter und des Rechnungsdienstes Parteien über Gemeindeabgaben Auskünfte erteilt wurden, die sich später als unrichtig oder unvollständig erwiesen haben und den Parteien Anlaß zu Beschwerden gaben.

Ich weise die Beamten der in Betracht kommenden Stellen an, jede Auskunftserteilung, welcher Natur immer über Gemeindeabgaben, die nicht in ihren Dienstbereich fallen, abzulehnen und antragende Parteien an jene Dienststellen zu weisen, in deren Aufgabekreis die betreffenden Gemeindeabgaben fallen.

50. Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstallationsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 27 a.

M.D. 620/27. Wien, am 30. Mai 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Magistratsabteilung 27 a hat konkrete Fälle bekanntgegeben, in denen die Verständigung dieser Abteilung von der Verleihung, Verlegung oder Rücklegung von Konzessionen zum Betriebe des Gas- und Wasserleitungsinstallateurgewerbes und von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität sowie zur Herstellung elektrischer Starkstromanlagen und von der Abweisung oder Zurückziehung derartiger Ansuchen unterblieben ist, wiewohl die Kenntnis dieser Tatsachen für die Magistratsabteilung 27 a von großer Wichtigkeit ist.

Weiters hat die Magistratsabteilung 27 a gleichfalls unter Vorlage konkreter Fälle darauf hingewiesen, daß die Anzeigen wegen vorschriftswidriger elektrischer Installationen trotz ihrer Dringlichkeit vielfach sehr schleppend behandelt werden, so daß die Parteien die mit zwei bis vier Wochen befristeten Aufträge manchmal erst nach zwei Monaten erhalten, und endlich, daß manche Referenten, statt einen schriftlichen Auftrag hinauszugeben, mit der Partei eine Aufnahmeschrift aufzunehmen, in der sie sich verpflichtet, die Installation binnen einer bestimmten Zeit instanzzusetzen.

Im Falle der Nichtbefolgung werden den Parteien in weiteren Aufnahmeschriften neuerliche Fristen erteilt.

Dieser Vorgang ist tatsächlich nicht geeignet, rasch zu dem gewünschten Ziele zu führen.

Bei Nichtfolgeleistung mangelt nämlich der Behörde die Möglichkeit, strafweise vorzugehen und die Instandsetzung zu erzwingen, und es bleibt ihr nichts anderes übrig, als nunmehr einen schriftlichen Auftrag hinauszugeben, was längst hätte geschehen sollen, damit keine Zeit verloren geht.

Um diesbezüglich nach Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, wurde eine neue, den Auftrag zur Instandsetzung der Leitung enthaltende Druckform aufgelegt, die unter Druckfortennummer 190 bei der Druckfortenabteilung des gemeinsamen Magistrats-Expedites erhältlich ist.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, einerseits die Magistratsabteilung 27 a von jeder Verleihung, Verlegung und Rücklegung einer Konzession sowohl zum Betriebe des Gas- und Wasserleitungsinstallateurgewerbes als auch zum Betriebe von Anlagen zur Erzeugung oder Leitung von Elektrizität sowie zur Herstellung elektrischer Starkstromanlagen, weiters von jeder Abweisung eines derartigen Konzessionsansuchens und endlich von jeder Zurückziehung eines solchen in Kenntnis zu setzen, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn über das Ansuchen von der Magistratsabteilung 27 a bereits ein Gutachten abgegeben wurde, und andererseits Anzeigen wegen vorschriftswidriger elektrischer Installationen so rasch wie möglich zu behandeln, wobei den Parteien schriftliche Aufträge unter Verwendung der Druckform Nr. 190, die auch die Verständigung der Magistratsabteilung 27 a vorsieht, zu erteilen sind.

51. Strafbezirksgericht I in Wien, Anschrift.

M.D. 1567/27.

Wien, am 2. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber neuerliche Beschwerde des Präsidiums des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen über die mangelhafte Adressierung der Zuschriften an das Strafbezirksgericht I in Wien wird der Erlaß vom 3. März 1927, M.D. 1567/27, verlautbart im Heft IV/1927 des Verordnungsblattes unter Nr. 22, mit der Weisung in Erinnerung gebracht, in Zukunft genauestens darauf zu achten, daß Zuschriften, die dem Strafbezirksgericht I in Wien vermeint sind, die Anschrift „An das Strafbezirksgericht I in Wien, II., Schiffamts-gasse 1“ tragen.

52. Verlagsgebarung, Zusammenfassung in der Interimsgebarung.

M.D. N. 245/27.

Wien, am 2. Juni 1927.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Verlagsgebarung entbehrte bisher einer einheitlichen Regelung, da die bei den einzelnen städtischen Stellen bestehenden Verläge rechnungsmäßig bei ganz verschiedenen Abteilungen des Rechnungsamtes festgehalten wurden. Um in dieser Richtung zu einer übersichtlichen zentralen Evidenz zu gelangen, sollen nunmehr alle Verläge über die Interimsgebarung geführt werden. Zu diesem Zwecke werden folgende Anordnungen getroffen:

Portoverläge und sonstige stehende Verläge, die gegenwärtig nicht bei der Fachrechnungsabteilung VI, sondern bei anderen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen in Verrechnung stehen, sind durch diese unverzüglich, jedoch längstens bis 30. Juni 1927 mittels Belastungsanzeige von der Fachrechnungsabteilung VI zum Rückersah anzusprechen.

Die Fachrechnungsabteilung VI hat im Durchführungswege (Durchführungsausweis) die betreffenden Beträge den in Betracht kommenden Verrechnungsstellen zu Lasten der Interimsgebarung zu vergüten.

Die erstmalige Anweisung eines neu genehmigten Verlages und die Erhöhung eines bestehenden Verlages ist in Zukunft ausschließlich durch die Fachrechnungsabteilung VI zu vollziehen. Ebenso ist auch jede Auflassung oder Herabsetzung eines Verlages nur im Wege der Fachrechnungsabteilung VI zu bewerkstelligen.

Dagegen bleibt für die Abrechnung über die aus dem Verlage bestrittenen Ausgaben sowie für die Verlagsergänzung der bisherige Vorgang weiter bestehen.

Die Ueberprüfung der Verlagsabrechnungen und die Ergänzung des Verlages auf seine volle Höhe hat ausnahmslos durch die zuständigen Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen zu erfolgen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Rumänisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom Jahre 1924.

M. Abt. 50/L/90/27. Wien, am 21. Mai 1927.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

(Runderlaß des Bundeskanzleramtes vom 19. April 1927, Z. 113095/6, an alle Ämter der Landesregierungen und an den Magistrat der Bundeshauptstadt Wien.)

Seit dem Inkrafttreten des neuen rumänischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Jahre 1924 dürfen die rumänischen Gemeinden an Stelle von Heimatscheinen nur Nationalitäten-scheine (Staatsbürgerschaftszeugnisse) ausstellen.

Gemäß den Bestimmungen des erwähnten Staatsbürgerschaftsgesetzes müssen ferner sämtliche in einer Gemeinde der angegliederten Gebiete Heimatberechtigten um Feststellung oder Zuerkennung der rumänischen Staatsbürgerschaft ansuchen, so daß gegenwärtig nur jene als rumänische Staatsbürger betrachtet werden, denen die Staatsbürgerschaft zuerkannt und die in der Folge im Nationalitätenregister eingetragen erscheinen.

Diejenigen Personen aber, die zur Zeit der Rundmachung des Gesetzes und der Errichtung des Nationalitätenregisters von ihrer Heimatgemeinde abwesend waren und auf Grund des Heimatrechtes Anspruch auf die rumänische Staatsbürgerschaft haben, können, sofern sie sich im Auslande aufhalten, um nachträgliche Zuerkennung der rumänischen Staatsbürgerschaft im Wege einer rumänischen Vertretungsbehörde ansuchen.

Tschechisch-brüderlich-evangelische Kirche.

M. Abt. 50/II/3957/3/27. Wien, am 28. Mai 1927.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 11, 13, 13 a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Auf eine Anfrage des Wiener Magistrates hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht mit dem Erlasse vom 14. Mai 1927, Z. 115260—7/27, folgendes eröffnet:

Für die in Oesterreich wohnenden Angehörigen der tschechisch-brüderlich-evangelischen Kirche kommt Artikel 63, Abs. 2, des Staatsvertrages von St. Germain en Laye in Betracht, wonach alle Einwohner Oesterreichs das Recht haben, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Uebung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

Eine gesetzliche Anerkennung dieser Religionsgesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, ist bisher nicht erfolgt. — übrigens liegt auch ein darauf gerichtetes Ansuchen dem Bundesministerium für Unterricht nicht vor, — so daß den Angehörigen der tschechisch-brüderlich-evangelischen Kirche kirchliche Korporationsrechte nicht zukommen, diese vielmehr unter jene Religionsgesellschaften gehören, welche hinsichtlich der Führung der Matrizen unter das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, fallen.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß hievon unter einem verständigt wurden: das erzbischöf-

liche Ordinariat, das Militärvikariat, die evangelischen Superintendenten A. B. in Schladming und S. B. in Wien, der Vikariusverweser der altkatholischen Kirche in Oesterreich, die griechisch-orientalischen Pfarren zum hl. Georg, zur hl. Dreifaltigkeit und zum hl. Sava, das Matrikelamt der israelitischen Kultusgemeinde, das Matrikelamt des Verbandes der türkischen Israeliten (Sephardim).

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Bestimmungen über die Beförderung von Mineralölen auf öffentlichen Verkehrswegen.

M. Abt. 52/4425/26. Wien, am 2. Mai 1927.

Für die Beförderung von Mineralölen auf öffentlichen Straßen und Wegen im Wiener Gemeindegebiete werden auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, folgende Anordnungen getroffen:

A. Für die Beförderung von Mineralölen mit einem Flammpunkt bis 21 Grad Celsius in Kesselwagen.

1. Als Kesselwagen dürfen nur Wagen verwendet werden, die vom Wiener Magistrat (M. Abt. 36) für die Beförderung von Mineralölen genehmigt wurden.

2. Das Gewicht des vollbeladenen Kesselkraftwagens darf 10.000 kg nicht überschreiten. Kessel mit mehr als 4000 l Fassungsraum sind durch Einbau ösdichter Wände in mindestens zwei Abteilungen zu trennen. Mehr als 7000 l dürfen auf einem Kesselwagen nicht befördert werden.

3. Jeder betriebsfertige Kesselwagen ist vor seiner Verwendung und sodann alljährlich hinsichtlich seiner Betriebssicherheit im Sinne dieser Rundmachung durch einen vom Magistrat bekanntgegebenen Sachverständigen, der auch ein Betriebsbeamter sein kann, zu überprüfen, wobei der Kessel hinsichtlich seiner Dichte einer Druckprobe von mindestens $\frac{1}{10}$ Atmosphären Ueberdruck zu unterziehen ist. Die Ueberprüfungsergebnisse sind in ein Vormerkbuch einzutragen, das jederzeit zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten ist.

4. Der Kessel muß aus Schweiß- oder Flußeisenplatten von mindestens 5 mm Stärke entsprechend den außen und innen auftretenden Kräften hergestellt sein; sämtliche Dichtungen müssen aus schwer verbrennlichem Material bestehen.

5. Der Kessel muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein und ist auf solid gebaute Stützen, jedoch ohne feste Verbindung zu lagern; zum Schutze des Kessels gegen Durchschauern sind ausreichende Zwischenlagen aus Holz, Filz oder dergleichen zwischen Stützen und Kessel vorzusehen.

6. Die Herstellung von Schweiß- oder Nietnähten an den Auflagestellen des Kessels ist unzulässig.

7. Der Kessel soll eine dicht abschließbare Einsteigöffnung im Dome besitzen; wenn der Kessel mit einer oder mehreren Schottwänden ausgestattet ist, hat jede Abteilung eine derartige Einsteigöffnung zu erhalten.

8. Die Füllrohre (das Füllrohr) des Kessels müssen (muß) mit einem explosions sichereren Verschuß aus Metall oder einem anderen anerkannten explosions sichereren Verschuß versehen sein und bis etwa 100 mm über den Kesselboden reichen.

9. Der Kessel (jede Kesselabteilung) muß ein Ueber- und ein Unterdruckventil besitzen, das mit einem behördlich anerkannten und wissenschaftlich erprobten explosions sichereren Verschuß aus Metall zu versehen ist.

10. Jede Zapfvorrichtung im Boden des Kessels ist mit einem Innenventil, das durch Spindel und Handrad von außen in sicherer Weise betätigt werden kann, zu versehen. Außerdem ist an jedem Ablaufrohr ein außenliegendes Abschlußventil mit abnehmbarem Handrad anzubringen.

11. Alle Ventile und Hähne der Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt und in der Ruhestellung geschlossen zu halten; die Schlauchenden sind mit Klappverschraubungen oder gleichwertigen Verschlüssen zu versehen, die Handräder der Außenventile vom Wagenführer sorgfältig zu verwahren.

12. Die am Kessel angebrachten Zapfeinrichtungen müssen gegen Beschädigungen, insbesondere bei Achsbrüchen und Zusammenstößen sowie gegen Betätigung durch Unbefugte verlässlich geschützt sein.

13. Etwaige Inhaltsanzeiger (Peilrohre und dergleichen) müssen während der Fahrt abgeschlossen sein und dürfen nicht zur Entgasung des Kessels dienen. Peilrohröffnungen müssen explosionsfähiger Verschluß aus Metall erhalten.

14. Das Füllen und Entleeren der Kessel ist nur bei abgestelltem Motor und derart vorzunehmen, daß ein Luftzutritt zur feuergefährlichen Flüssigkeit nur durch gesicherte Verschlüsse möglich ist; hierbei ist zu achten, daß die Flüssigkeit nicht durch Ueberfüllen überläuft.

15. Der Kessel ist außen und, wenn möglich, auch innen durch einen zweckmäßigen Anstrich gegen Rostbildung zu schützen.

16. Der Behälter muß an jeder Seite in haltbarer, weit hin lesbare Schrift die Aufschrift „Feuergefährlich“ und überdies die Genehmigungszahl des Magistrates tragen.

17. Jeder Kesselwagen muß mit mindestens einem vom Magistrate als zweckmäßig anerkannten Handfeuerlöcher und mit einer genügenden Menge Sand in leicht handlichen Behältern sowie mit zwei Auffanggefäßen mit Deckel und Ausgusschnabel für allfällig ausströmendes Mineralöl versehen sein; gegen Bergasterbrände sind wirksame, allenfalls selbsttätige Feuerlöcheinrichtungen in die Motorhaube einzubauen.

18. Außer dem Wagenführer muß sich auf dem Kesselwagen noch ein Begleitmann befinden. Bei Verwendung eines Anhängewagens hat sich der Begleitmann auf dem Anhänger aufzuhalten.

19. Der Kesselwagen darf nur von Personen bedient werden, die über die Gefährlichkeit der Mineralöle genau unterrichtet sind.

20. Jeder Wagenführer muß im Besitze einer vom Magistrate bestätigten Dienstvorschrift sein, die alle für die Bedienung in Betracht kommenden Vorschriften sowie die Genehmigungszahl des Magistrates (P. 1) und bei automobilen Kesselwagen auch die Nummern des Motors und des Fahrzeuges zu enthalten hat.

21. Auf dem Wagen müssen Ersatzbehelfe, durch die das Füllen und Entleeren des Wagens bewirkt werden kann, mitgeführt werden. Ohne die vorgeschriebenen Armaturen und die zugehörigen Behelfe ist das Füllen und Entleeren des Wagens nicht zulässig.

22. Auf jedem Kessel und Anhängewagen muß, für das Fahrpersonal deutlich sichtbar, das Verbot des Rauchens und des Hantierens mit offenem Feuer und Licht angebracht sein.

23. Der auf der Fahrt befindliche Kesselwagen muß unter steter Aufsicht gehalten werden; beim Stehen auf der Straße muß der Kesselwagen jederzeit bewacht und bei Nacht auch ordnungsmäßig beleuchtet werden.

24. Im Gebrauch stehende Kesselwagen müssen außer der Betriebszeit stets vollkommen dicht abgeschlossen an Orten aufgestellt werden, die für diesen Zweck vom Magistrate als geeignet erklärt wurden.

25. Spannente Kesselwagen müssen im Schritt fahren, wobei nur schaufreie Pferde verwendet werden dürfen.

26. Bei Kraftwagen muß die Motorhaube während der Fahrt stets geschlossen sein; Motor und Führersitz müssen vom Kessel durch eine feuerhemmende und wärmeisolierende Schutzwand in sicherer Weise getrennt sein. Der Führersitz ist mit einer Windschutzscheibe auszustatten.

Die Mündung der Auspuffleitung des Motors muß womöglich vor der Schutzwand und vor dem Kessel liegen. Der Kraftstoffbehälter ist vor dieser Schutzwand und gegen Beschädigung gesichert anzuordnen; der Füllstutzen muß eine explosionsfähige Durchschlagsicherung besitzen.

27. Jeder Kesselwagen muß mit einer explosionsfähigeren Beleuchtung (z. B. Akkumulatorenbeleuchtung) oder einer gesicherten Fettstoffbeleuchtung ausgestattet sein. Diese Beleuchtung hat bei motorisch betriebenen Kesselwagen aus zwei vorderen Seitenlichtern und einem Schluß(Deck-)licht, bei gespannten Kesselwagen zumindest aus zwei auch nach rückwärts leuchtenden vorderen Seitenlichtern zu bestehen.

Für einen Anhängewagen genügt ein Schlußlicht.

Bei der elektrischen (Akkumulatoren-) Beleuchtung müssen für Hin- und Rückleitung gut isolierte, gegen äußere Beschädigung armierte Leitungen verwendet und so angeordnet werden, daß jede Funkenbildung vermieden wird.

28. Für die Ausgestaltung und den Betrieb eines Anhängewagens gelten dieselben Vorschriften wie für den Kesseltriebwagen.

29. Wird ein Kessel auf der Straße undicht, so hat das Betriebspersonal alles vorzunehmen, was zur Verhütung einer

Gefährdung der Umgebung notwendig ist; insbesondere ist das Abfließen in den Straßenkanal zu verhindern und jede Entzündungsgefahr zu beseitigen.

Im Bedarfsfalle sind die Sicherheitswache und Feuerwehr zu verständigen.

Reparaturen am Kessel dürfen auf öffentlichen Verkehrsweegen nicht vorgenommen werden. Ein beschädigter oder fahrbetriebsunfähig gewordener Wagen ist vom Betriebspersonal sachgemäß zu bergen.

30. Das Füllen der Kesselwagen und die Abgabe von Benzin aus den Kesselwagen darf nur unter Erdung der Kessel und nur aus Lagern und in Lager erfolgen, die behördlich genehmigt sind.

31. Ist der Kesselwagen zum Zwecke genauer Abfüllung mit einem doppelten Meßgefäß ausgerüstet, so hat dieses die gleiche Sicherheitsarmatur zu erhalten wie der Kessel selbst und ist gegen äußerliche Beschädigungen verlässlich zu schützen.

B. Für die Beförderung von Mineralölen mit einem Flammpunkte von über 21 Grad Celsius in Kesselwagen.

Für solche Beförderungen haben die Bestimmungen der Punkte 1, 3 bis 7, 10 bis 12, 15 bis 29 und 31 des Abschnittes A zu gelten, ferner folgende Sonderbestimmungen:

Das Gewicht des vollbeladenen automobilen Kesselwagens darf 10.000 kg nicht übersteigen. Kesselwagen mit mehr als 5000 l Fassungsraum sind durch Einbau öldichter Wände in mindestens zwei Abteilungen zu trennen. Mehr als 7000 l dürfen in einem Kesselwagen nicht befördert werden.

Etwaige Inhaltsanzeiger (Peilrohre und dergleichen) müssen während der Fahrt abgeschlossen sein und dürfen nicht zur Entgasung des Kessels dienen.

Das Füllen und Entleeren der Kessel ist nur bei abgestelltem Motor vorzunehmen und ist dabei zu achten, daß die Flüssigkeit nicht durch Ueberfüllen überläuft.

C. Für die Beförderung von Mineralölen aller Art in Fässern.

Werden Mineralöle in Fässern transportiert, so darf das Auf- und Abladen der Fässer nur über eine am Plateau anzubringende, zweckmäßig konstruierte Schußleiter bei niedergelappter Bordwand oder mittels gleichwertiger Hilfsmittel geschehen.

Fässer und Kannen sind auf den Wagen derart zu laden, daß ein unvermutetes Abrollen oder Herabfallen ausgeschlossen ist.

D. Uebergangsbestimmungen.

Die bereits im Zeitpunkte der Erlassung dieser Kundmachung im Verkehr stehenden Kesselwagen sind bis längstens 1. Mai 1928 den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend umzubauen.

Von dem Einbau des Innenventiles gemäß Punkt 10 des Abschnittes A dieser Verordnung wird bei Kesselwagen, die zur Beförderung von Mineralölen mit einem Flammpunkt über 21 Grad Celsius bestimmt sind, dann abgesehen, wenn diese Wagen zwei Außenventile, deren eines möglichst nahe am Kessel angebracht ist, besitzen und längstens bis 1. Mai 1928 zur Genehmigung im Sinne des Abschnittes A, Punkt 1, angemeldet wurden.

Für den Durchzugsverkehr können Ausnahmen von den Bestimmungen der Abschnitte A und B vom Magistrate (M. Abt. 36) gewährt werden.

E. Schlußbestimmungen.

Kesselwagen dürfen nur von Personen in Betrieb gesetzt werden, die eine entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (Mineralölverordnung), werden durch diese Vorschrift nicht berührt, ebensowenig die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81 (Automobilordnung).

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Vorschrift tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gewerbeausschließungsgründe, Verfahren bei Verweigerung des Gewerbebescheines.

W.D. 2848/27.

Wien, am 16. April 1927.

Bevor die Gewerbebehörde jemanden vom Antritt eines Gewerbes gemäß § 5 Gew.-D. ausschließt, hat sie die von ihm geltend gemachten persönlichen Umstände festzustellen und ferner zu untersuchen, ob und inwieweit aus der Eigentümlichkeit des angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalt mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der begangenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch zu besorgen wäre. Wenn diese Erhebungen oder deren Würdigung unterlassen werden, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Oktober 1926, Z. A/149/26.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. L. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Februar 1926, Z. 88977, betreffend die Unterjagung eines Gewerbebetriebes nach der am 21. Oktober 1926 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk in Wien hat mit dem Bescheide vom 9. Juni 1925 dem Beschwerdeführer mitgeteilt, daß es auf Grund der §§ 5 und 13 der Gewerbeordnung die Anmeldung des gewerbes nicht zur Kenntnis nehmen und die Ausfertigung des Gewerbebescheines verweigere, da Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteile des Landesgerichtes in S. vom 6. November 1923 wegen Verbrechen des Betruges nach den §§ 197 und 203 des Strafgesetzes zu einer einjährigen schweren Kerkerstrafe verurteilt worden ist und nach der Eigentümlichkeit des angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Beschwerdeführers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre.

In dem hiegegen erhobenen Rekurse wurde bestritten, daß das Urteil des Landesgerichtes S. eine genügende Begründung dafür sei, daß die Gewerbebehörde die Anmeldung des Gewerbes zur Kenntnis zu nehmen sich weigere; außerdem wird auf die persönlichen rüchrichtwürdigen Verhältnisse des Beschwerdeführers hingewiesen.

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung diesem Rekurse aus dem Grunde des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge.

In der Beschwerde wird neuerlich die auf die Verurteilung des Beschwerdeführers durch das Landesgericht S. gegründete Weigerung der Gewerbebehörde, die Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers zur Kenntnis zu nehmen, als ungesetlich bezeichnet, da die Verurteilung durch das Landesgericht S. wegen Betruges auf einem Irrtum beruhe und auch, wenn dieses Urteil aufrecht bleiben sollte, Beschwerdeführer aus persönlichen Gründen Berücksichtigung verdiene. Unter Hinweis auf die Unterlassung von Erhebungen über das Zutreffen dieser eine Berücksichtigung begründenden persönlichen Verhältnisse wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht.

Hierüber erwog der Gerichtshof folgendes:

Nach § 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigentümlichkeit dieses Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Darnach schießt also die Verurteilung wegen eines Verbrechens noch nicht vom Antritte eines Gewerbes aus, sondern es müssen noch Umstände hinzutreten, welche die Behörde nach der Eigentümlichkeit des angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung vom Antritte des Gewerbes Mißbrauch besorgen lassen.

Die Behörde hat allerdings zur Begründung der Entscheidung den Wortlaut des § 5 der Gewerbeordnung angeführt. Gleichwohl mußte der Verwaltungsgerichtshof einen Mangel des Verfahrens darin erblicken, daß die Behörde die

schon in einem Schriftsatz an die erste Instanz und dann im Ministerialrekluse geltend gemachten persönlichen Umstände des Beschwerdeführers nicht näher erhoben und gewürdigt, jedenfalls aber dieser Würdigung keinen Ausdruck verliehen hat; ferner hat die Behörde es unterlassen, die Frage einer näheren Untersuchung zu unterziehen, ob und inwieweit aus der Eigentümlichkeit des vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerbes im Zusammenhalte mit seiner Person und der von ihm begangenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch zu besorgen wäre; auch hierüber hätte die Behörde sich äußern müssen, wenn anders das gegenständliche Verfahren nicht als ein wesentlich mangelhaftes, weil die Rechte und die Möglichkeit der Rechtsvertheidigung des Beschwerdeführers verletztes, befunden werden sollte.

Staatsbürgerschaft der Heimatangehörigen der Stadt Oedenburg.

W.Abtl. 50/III/3796/27.

Wien, am 7. Mai 1927.

Heimatangehörige der Stadt Oedenburg haben auf Grund der Staatsverträge von St. Germain und Trianon die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 9. Februar 1927, Z. A 317/26—4, die Beschwerde des Gustav Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 16. April 1926, Z. 101902, betreffend Staatsbürgerschaft als unbegründet abgeurteilt.

Entscheidungsgründe: Der am 6. November 1892 zu Gloggnitz geborene und nach Oedenburg zuständige Beschwerdeführer suchte beim Bundeskanzleramte um Anerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft an. Hierüber wurde ihm vom Wiener Magistrat, dem dieses Ansuchen zur zuständigen Erledigung abgetreten worden war, mit Bescheid vom 8. Februar 1926 eröffnet, daß er nicht österreichischer Staatsbürger sei; denn nach dem Staatsvertrage von St. Germain bestimme sich die Staatsangehörigkeit im Verhältnisse zu Ungarn nach dem Heimatrechte (Artikel 64 und 70). Das Gebiet der Stadt Oedenburg, wo der Gesuchsteller heimatberechtigt sei, samt Umgebung sei aber nach dem Ergebnisse der auf Grund des Benediger Protokolles vom 13. Oktober 1921 vorgenommenen Volksabstimmung Ungarn zugefallen, weshalb er nicht als Angehöriger der österreichischen Republik angesehen werden könne, diese vielmehr verpflichtet sei, ihn als ungarischen Staatsbürger zu betrachten. Der dagegen erhobenen Berufung gab das Bundeskanzleramt mit der Entscheidung vom 16. April 1926, Z. 101902, aus den gleichen Gründen keine Folge.

Dagegen machte der Beschwerdeführer geltend, daß Oesterreich das Ergebnis der Volksabstimmung über das Gebiet von Oedenburg und Umgebung nie anerkannt hat und daß übrigens das Benediger Protokoll nur eine Gebietsabtretung enthalte, eine solche aber nicht ohne weiters auch für die Staatsbürgerschaft derjenigen Personen wirksam sein könne, die zur Zeit der Abtretung in diesem Gebiete nicht wohnhaft waren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Nach Artikel 64 des Friedensvertrages von St. Germain erkennt Oesterreich als österreichische Staatsangehörige alle Personen an, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages (das ist am 16. Juli 1920) das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind.

Diese Bestimmung ist, wie schon aus ihrer Fassung und namentlich aus ihrer Einreihung unter den Abschnitt „Schutz der Minderheiten“ hervorgeht, nicht als eine Gewerbsart der österreichischen Staatsbürgerschaft gedacht, sondern sie bedeutet einen Minderheitenschutz in der Richtung, daß es der österreichischen Gesetzgebung verwehrt wird, Personen, die in diesem Artikel genannt sind, für Ausländer zu erklären, wenn sie nicht einem anderen Staate angehören. Der Friedensvertrag hatte hiebei Gesetze vor Augen, wie sie in der Tat in einigen Ländern bestanden haben, die Angehörigen gewisser Bekenntnisse oder Nationalitäten die Staatsbürgerschaft verweigerten und dadurch Gruppen von Staatslosen geschaffen haben. (Vergleiche den Minderheitenschutzvertrag vom 9. Dezember 1919 mit Rumänien, Artikel 7.) Für den durch die Gebietsabtretungen der Friedensverträge eintretenden Wechsel der Staatsbürgerschaft kommt Artikel 64 überhaupt nicht in Betracht. Es ist somit durch das Inkrafttreten des Friedensvertrages von St. Germain gegenüber Ungarn keine

aus Gebietsabtretungen hervorgehende österreichische Staatsbürgerschaft erworben worden, es trat nur das Verbot in Kraft, Personen, die auf österreichischem Gebiete heimatberechtigt waren, die österreichische Staatsbürgerschaft zu entziehen, soweit sie nicht einem anderen Staate angehörten. Diese Bestimmung hat aber im vorliegenden Falle schon deswegen keine Bedeutung, weil der Beschwerdeführer an dem genannten Tage unbestrittenermaßen ungarischer Staatsangehöriger war und darum des Schutzes des Artikels 64 überhaupt nicht teilhaft wurde. Uebrigens konnte auch gar nicht durch einen Staatsvertrag, an dem Ungarn nicht beteiligt war, über die Staatsbürgerschaft von Angehörigen Ungarns verfügt werden.

Für den durch die Gebietsabtretungen der Friedensverträge eintretenden Wechsel der Staatsbürgerschaft sind im Verhältnis von Oesterreich zu Ungarn ausschließlich die Artikel 61 des Friedensvertrages von Trianon, dessen territoriale Bestimmungen über Ungarn Oesterreich im Artikel 90 des Friedensvertrages von St. Germain anerkannt hat, sowie Artikel 70 des zuletzt genannten Vertrages maßgebend. Nach Artikel 61 des Friedensvertrages von Trianon erwerben die Bewohner der von Ungarn abzutretenden Gebiete von Rechts wegen und unter Ausschluß der ungarischen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit des Staates, der auf dem Gebiete, wo sie heimatunfähig sind, die Souveränität ausübt. Zufolge der identischen Grenzfestsetzungen in den Artikeln 27 der beiden Friedensverträge trat Ungarn ein Gebiet an Oesterreich ab, zu dem auch Dedenburg gehörte. Da aber der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit an die Voraussetzung der Ausübung der Souveränität geknüpft war, konnten die Wirkungen dieser Gebietsabtretungen auf die Staatsangehörigkeit erst mit der Ausübung der Souveränität, das ist der staatlichen Macht wirksam werden. Denn nach der allgemeinen im Völkerrecht anerkannten Lehre und nach der einhelligen Praxis der Staaten ist es der Wechsel in der Staatsgewalt, der, soweit Verträge nichts anderes bestimmen, den Wechsel der Staatsangehörigkeit im abgetretenen Gebiete nach sich zieht. (Kunz, die völkerrechtliche Option, Seite 68, unter Berufung auf eine reiche Literatur.) Insbesondere Bonfils Manuel du Droit international public § 427 erklärt den Wechsel der Staatsbürgerschaft als natürliche und logische Folge der Besiznahme (Annexion) eines Gebietes, sei es infolge friedlicher Abtretung, sei es infolge einer nach einem Kriege auferlegten Abtretung. Also nicht der Abtretungsvertrag allein und als solcher, sondern nur in Verbindung mit der Besiznahme eines Gebietes bewirkt die Aenderung der Staatsbürgerschaft. Daher beginnen auch die Optionsfristen der Friedensverträge von Versailles und von St. Germain mit dem Momente des endgültigen Ueberganges der Souveränität, in Abstimmungsfällen nicht vor der Zuteilung auf Grund der Abstimmung (Friedensvertrag von Versailles, Artikel 91, 112, 113, Friedensvertrag von St. Germain, Artikel 79, Kunz a. a. O. S. 187, 248, 290). Die Annahme, daß ein Staat infolge Abtretung seine zum abzutretenden Gebiete gehörigen Staatsbürger zu einem anderen Zeitpunkte verliert als die Gebietshoheit, würde auch zu unmöglichen Folgen führen, er müßte sie zum Beispiel eine Zeitlang als Ausländer behandeln, könnte sie vor faktischer Abtretung des Gebietes sämtlich ausweisen usw. Es ist somit auch durch den Friedensvertrag von Trianon, soweit am Tage seines Inkrafttretens (26. Juli 1921) die in diesem Vertrage festgesetzten Grenzänderungen noch nicht vollzogen waren, wie das beim Burgenlande der Fall war, eine Aenderung der Staatsbürgerschaften nicht eingetreten, eine solche konnte vielmehr erst mit der wirklichen Uebergabe des Gebietes stattfinden, wobei es als für den vorliegenden Fall unerheblich dahingestellt sein mag, ob dieser Staatsbürgerschaftswechsel am Tage des Ueberganges oder mit Rückwirkung auf den Tag der Wirksamkeit des Friedensvertrages in Kraft getreten ist.

Nun steht es fest, daß ein Teil des im Friedensvertrage von St. Germain unter Artikel 27, Punkt 5, bezeichneten Gebietes an Oesterreich übergeben worden ist. (Nach Kramer, die Staatsangehörigkeit der Altösterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen [Seite 15], am 5. Dezember 1921.) Zu den übergebenen Gebieten gehört unbestrittenermaßen das Gebiet der Stadt Dedenburg nicht; da eine solche Uebergabe von Dedenburg bis heute nicht stattgefunden hat, somit die im Artikel 71, Absatz 1 und 2 des Trianoner Vertrages vereinbarte Voraussetzung des Artikels 61 dieses Vertrages, nämlich die Uebergabe dieses Gebietes und die Uebernahme und Ausübung der Souveränität durch Oesterreich nicht ein-

getreten ist, kann auch von einem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Heimatangehörige der Stadt Dedenburg keine Rede sein. Da vielmehr Ungarn, dessen Bestand als selbständiger Staat weder durch den Umsturz noch durch die Friedensverträge berührt wurde, die Souveränität auf diesem Gebiete nach wie vor ausübt, ist Oesterreich nach den Bestimmungen des Artikels 70 des Vertrages von St. Germain verpflichtet, die in der Stadt Dedenburg Heimatberechtigten als ungarische Staatsbürger anzuerkennen.

Bei dieser Rechtslage hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit den vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen, warum und ob mit Recht oder Unrecht die Uebergabe der Stadt Dedenburg nicht stattgefunden hat, ob und unter welchen Bedingungen Oesterreich auf diese Uebergabe etwa verzichtet hat, ob in Dedenburg eine Volksabstimmung stattgefunden hat und ob diese als gültig oder ungültig anzusehen ist, nicht zu befassen.

Kanalräumungs- und Wassermehrverbrauchsgebühren, gesetzliches Vorzugspfandrecht.

R. Abt. 5/332/27.

Wien, am 24. Mai 1927.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat in der Zwangsversteigerungssache der N. N.-Bank gegen die Verlassenschaft nach G. M. und gegen D. M. infolge der Rekurse der Gemeinde Wien und Genossen gegen den Meistbotsverteilungsbeschuß des Bezirksgerichtes Döbling vom 1. März 1927, E 154/25 und E 190/25—76, in nicht öffentlicher Sitzung den Beschuß gefaßt:

Es wird den Rekursen Folge gegeben und der angefochtene Meistbotsverteilungsbeschuß, mit dem ausgesprochen worden war, daß die „Kanalräumungs- und Wassergebühren kein Vorzugspfandrecht genießen und daher nicht zu berücksichtigen waren,“ abgeändert.

Begründung: Für die Wassergebühren besteht nach § 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1923, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/24, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1925, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 14/25, ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzuge vor allen Pfandrechten, jedoch nach den privilegierten Pfandrechten der Bundessteuern samt Zuschlägen und Vermögensübertragungsgebühren an jenen Liegenschaften, rüchlich welcher die Gebühr rechtskräftig vorgeschrieben wurde. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührentrückständen samt Nebengebühren zu, welche vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet, nicht länger als 1 Jahr und 6 Monate aushaften.

Da die angemeldeten Wassergebühren auch eine weiter zurückliegende Periode, nämlich das 3. Quartal 1924 enthalten, wurde das Vorzugspfandrecht nur der Gebühr im Betrage von 121.52 S zuerkannt, während von dem Rest von 12.75 S die Hälfte von 6.37 S in der eingetragenen Rangordnung ausgewiesen werden konnte.

Auch die Kanalräumungsgebühr war als Vorzugspost zu berücksichtigen, da sie den Konkurrenzbeiträgen gleich zu halten ist, denen im Sinne des Hofdekretes vom 4. Jänner 1836 (J.G.S. 113) ein Vorzugspfandrecht deshalb zukommt, weil sie nach den für die direkten Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen.

Literatur.

Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Im Verlage der Buchhandlung „Altes Rathaus“, Wien, I. Wipplingerstraße 8, ist ein „Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze samt dem Einführungsgeetze unter Berücksichtigung der Gesetze über die öffentlichen Abgaben, der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes“ von Dr. Demeter Koropatnicki, Staatssekretär des Obersten Gerichtshofes i. R. und Rechtsanwält, erschienen. Das Buch kostet broschiert 12 S, gebunden 15 S.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

107. Druckfehlerberichtigung.

108. Gebührenbehandlung und Nachrechnungsfrist des Benzinmessers von Siemens & Halske, A.-G., Type B.